Gemeinsame deutsche Übersetzung
nach dem Ergebnis der Übersetzungskonferenz in Berlin
vom 12. bis 16. September 1994

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS AUF DIE RECHTSNACHFOLGE VON TODES WEGEN ANZUWENDENDE RECHT

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens -

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht festzulegen -

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

KAPITEL I - ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen bestimmt das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht.

(2) Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden

a) auf die Form von Verfügungen von Todes wegen;

b) auf die Testierfähigkeit;

c) auf Fragen des ehelichen Güterrechts;

d) auf Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Erbrecht geschaffen oder übertragen werden, wie gemeinschaftliches Eigentum mit Anwartschaft des Übergangs auf den Überlebenden, Rentenpläne, Versicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen.

Artikel 2

Das Übereinkommen ist auch anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.

KAPITEL II - ANZUWENDENDES RECHT

Artikel 3

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn er in diesem Zeitpunkt Angehöriger dieses Staates war.

(2) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt ebenfalls dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn er sich mindestens fünf Jahre unmittelbar vor seinem Tod in diesem Staat aufgehalten hatte. Unter außergewöhnlichen Umständen ist jedoch, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes offensichtlich mit dem Staat enger verbunden war, dem er in diesem Zeitpunkt angehörte, das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) In anderen Fällen unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte, es sei denn, er war in diesem Zeitpunkt mit einem anderen Staat enger verbunden, in

welchem Fall das Recht dieses anderen Staates anzuwenden ist.

Artikel 4

Ist das nach Artikel 3 anzuwendende Recht das eines Nichtvertragsstaats und verweist das internationale Privatrecht dieses Staates für die gesamte oder einen Teil der Rechtsnachfolge von Todes wegen auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 5

(1) Eine Person kann das Recht eines bestimmten Staates wählen, dem die Rechtsnachfolge in ihren gesamten Nachlaß unterliegen soll. Die Rechtswahl wird nur wirksam, wenn diese Person im Zeitpunkt der Rechtswahl oder ihres Todes Angehöriger dieses Staates war oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Diese Rechtswahl muß in einer Erklärung ausgedrückt sein, die den Formerfordernissen einer Verfügung von Todes wegen entspricht. Das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit der Rechtswahl unterliegen dem gewählten Recht. Ist die Rechtswahl nach diesem Recht unwirksam, so wird das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht nach Artikel 3 bestimmt.

(3) Der Widerruf einer solchen Rechtswahl durch ihren Urheber muß den Formvorschriften für den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels ist die Wahl eines Rechts bei Fehlen einer ausdrücklichen gegenteiligen Anordnung des Erblassers so auzulegen, daß sie sich auf den gesamten Nachlaß bezieht, unabhängig davon, ob der Erblas-

ser ohne Verfügung von Todes wegen oder mit einer solchen für sein gesamtes Vermögen oder einen Teil seines Vermögens verstorben ist.

Artikel 6

Eine Person kann die Rechtsnachfolge in bestimmte Vermögenswerte ihres Nachlasses dem Recht eines oder mehrerer Staaten unterstellen. Diese Rechtswahl berührt jedoch nicht die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des nach Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 anzuwendenden Rechts.

Artikel 7

(1) Dem nach Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 anzuwendenden Recht unterliegt vorbehaltlich des Artikels 6 der gesamte Nachlaß, wo auch immer die Vermögenswerte belegen sind.

(2) Diesem Recht unterliegen

a) die Berufung der Erben und Vermächtnisnehmer, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile, die ihnen vom Erblasser auferlegten Pflichten sowie sonstige Rechte auf den Nachlaß, die mit dem Tod entstanden sind, einschließlich Zuteilungen aus dem Nachlaß durch ein Gericht oder eine andere Behörde zugunsten von Personen, die dem Erblasser nahestehen;

b) Enterbung und Erbunwürdigkeit;

c) Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile von Erben oder Vermächtnisnehmern;

d) der frei verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Verfügungsfreiheit;

e) die materielle Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen.

(3) Absatz 2 steht der Anwendung dieses Rechts in einem Vertragsstaat auf andere Fragen, die das Recht dieses Staates dem Erbstatut unterstellt, nicht entgegen.

KAPITEL III - VERTRAGLICHE RECHTSNACHFOLGE VON TODES WEGEN

Artikel 8

Im Sinne dieses Kapitels ist ein Erbvertrag eine Vereinbarung, die schriftlich getroffen wird oder sich aus gegenseitigen Testamenten ergibt und die mit oder ohne Gegenleistung Rechte auf den künftigen Nachlaß einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, ändert oder entzieht.

Artikel 9

(1) Betrifft der Erbvertrag den Nachlaß einer einzigen Person, so unterliegen seine materielle Wirksamkeit, seine Wirkungen und die Umstände, die zum Erlöschen der Wirkungen führen, dem Recht, das nach Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 auf die Rechtsnachfolge dieser Person anwendbar gewesen wäre, wenn sie an dem Tag verstorben wäre, an dem der Erbvertrag errichtet worden ist.

(2) Ist der Erbvertrag nach diesem Recht unwirksam, so wird er dennoch als wirksam angesehen, wenn er nach dem Recht wirksam ist, das im Zeitpunkt des Todes nach Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 auf die Rechtsnachfolge anzuwenden ist. Diesem Recht unterliegen dann die Wirkungen des Erbvertrags und die Umstände, die zum Erlöschen der Wirkungen führen.

Artikel 10

(1) Betrifft der Erbvertrag den Nachlaß mehr als einer Person, so ist er nur dann materiell wirksam, wenn jedes der Rechte ihn als wirksam ansieht, die nach Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 auf die Rechtsnachfolge jeder dieser Personen anwendbar gewesen wären, wenn sie an dem Tag verstorben wären, an dem der Erbvertrag errichtet worden ist.

(2) Die Wirkungen des Erbvertrags und die Umstände, die zum Erlöschen der Wirkungen führen, sind diejenigen, die von allen diesen Rechten anerkannt werden.

Artikel 11

Die Parteien können durch ausdrückliche Rechtswahl vereinbaren, den Erbvertrag hinsichtlich seiner materiellen Wirksamkeit, seiner Wirkungen und der Umstände, die zum Erlöschen der Wirkungen führen, dem Recht eines Staates zu unterstellen, in dem die Person oder eine der Personen, deren Nachlaß betroffen ist, im Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrags ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dem sie in diesem Zeitpunkt angehört.

Artikel 12

(1) Gegen die materielle Wirksamkeit eines Erbvertrags, der nach dem in Artikel 9, 10 oder 11 bezeichneten Recht wirksam ist, kann nicht geltend gemacht werden, daß das in Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 bezeichnete Recht den Erbvertrag als unwirksam ansehen würde.

(2) Die Anwendung des in Artikel 9, 10 oder 11 bezeichneten Rechts berührt jedoch nicht die Rechte eines an dem Erbvertrag nicht beteiligten Dritten, der nach dem in Artikel 3 oder Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Recht einen Pflichtteilsanspruch oder ein anderes Recht hat, das ihm

von der Person, deren Nachlaß betroffen ist, nicht entzogen werden kann.

KAPITEL IV - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Sterben zwei oder mehr Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen verschiedenen Rechten unterliegt, unter Umständen, die es nicht zulassen, die Reihenfolge ihres Todes zu bestimmen, und regeln diese Rechte diesen Sachverhalt nicht oder durch miteinander unvereinbare Bestimmungen, so hat keine dieser Personen Anspruch auf den Nachlaß der anderen.

Artikel 14

(1) Wird durch Verfügung von Todes wegen ein trust errichtet, so steht die Anwendung des in dem Übereinkommen bezeichneten Rechts auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen der Anwendung eines anderen Rechts auf den trust nicht entgegen. Umgekehrt steht die Anwendung des Rechts, dem der trust unterliegt, auf diesen der Anwendung des Rechts, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Übereinkommen unterliegt, auf diese nicht entgegen.

(2) Dies gilt entsprechend für Stiftungen und ähnliche Einrichtungen, die durch Verfügung von Todes wegen errichtet worden sind.

Artikel 15

Das nach dem Übereinkommen anzuwendende Recht berührt nicht die Anwendung besonderer Regelungen über die Rechtsnachfolge von Todes wegen, denen bestimmte unbewegliche Sachen, Unterneh-

men oder andere besondere Arten von Vermögenswerten wegen ihrer wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Bestimmung nach dem Recht des Staates unterliegen, in dem sie belegen sind.

Artikel 16

Ist nach dem aufgrund des Übereinkommens anzuwendenden Recht weder ein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe oder Vermächtnisnehmer noch eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden, so hindert die Anwendung dieses Rechts einen Staat oder eine von ihm bestimmte Einrichtung nicht daran, sich den im Hoheitsgebiet dieses Staates belegenen Nachlaß anzueignen.

Artikel 17

Außer im Fall des Artikels 4 bedeutet in diesem Übereinkommen der Ausdruck Recht die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluß derjenigen des internationalen Privatrechts.

Artikel 18

Von der Anwendung eines in dem Übereinkommen bezeichneten Rechts darf nur abgesehen werden, wenn diese mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 19

(1) Dieser Artikel bestimmt das nach dem Übereinkommen anzuwendende Recht, wenn ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, von denen jede ein eigenes Rechtssystem oder eigene Rechtsnormen auf dem Gebiet des Erbrechts hat.

(2) Gelten in einem solchen Staat Rechtsnormen, die für die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle die Gebietseinheit bezeichnen, deren Recht anzuwenden ist, so ist das Recht dieser Gebietseinheit anzuwenden. Fehlen derartige Rechtsnormen, so sind die Absätze 3 bis 7 anzuwenden.

(3) Nimmt das Übereinkommen oder nimmt der Erblasser in einer Rechtswahl nach dem Übereinkommen auf ein Recht Bezug,

a) so bedeutet das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, das Recht der Gebietseinheit dieses Staates, in welcher der Erblasser im maßgeblichen Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

b) so bedeutet das Recht des Staates, dessen Angehöriger der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder seines Todes war, das Recht der Gebietseinheit dieses Staates, in welcher der Erblasser im maßgeblichen Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder mangels eines solchen das Recht der Gebietseinheit, mit welcher der Erblasser am engsten verbunden war.

(4) Nimmt das Übereinkommen auf das Recht des Staates der engsten Verbindung Bezug, so bedeutet dies das Recht der Gebietseinheit dieses Staates, mit welcher der Erblasser am engsten verbunden war.

(5) Hat der Erblasser nach dem Übereinkommen das Recht einer Gebietseinheit eines Staates gewählt und war er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder seines Todes

a) Angehöriger dieses Staates, so ist vorbehaltlich des Artikels 6 diese Rechtswahl nur wirksam, wenn er in irgendeinem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Gebietseinheit hatte oder mangels eines solchen mit dieser Gebietseinheit eng verbunden war, oder

b) nicht Angehöriger dieses Staates, so ist vorbehaltlich des Artikels 6 diese Rechtswahl nur wirksam, wenn er in diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Gebietseinheit hatte oder - für den Fall, daß er in diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dieser Gebietseinheit, wohl aber in diesem Staat hatte -, wenn er in irgendeinem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Gebietseinheit gehabt hatte.

(6) Hat der Erblasser nach Artikel 6 für bestimmte Vermögenswerte das Recht eines Staates gewählt, so wird außer bei Nachweis einer gegenteiligen Absicht vermutet, daß die Rechtswahl sich auf das Recht der jeweiligen Gebietseinheit bezieht, in der die Vermögenswerte belegen sind.

(7) Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 ist die erforderliche Aufenthaltsdauer erfüllt, wenn der Erblasser während der fünf Jahre unmittelbar vor seinem Tod seinen Aufenthalt in diesem Staat hatte, auch wenn er sich in dieser Zeit in mehr als einer Gebietseinheit dieses Staates aufgehalten hat. Ist diese Aufenthaltsdauer erfüllt und hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im maßgeblichen Zeitpunkt in diesem Staat, ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt in einer bestimmten Gebietseinheit zu haben, so ist das Recht der Gebietseinheit anzuwenden, in der sich der Erblasser zuletzt aufgehalten hatte, es sei denn, er war in diesem Zeitpunkt mit einer anderen Gebietseinheit dieses Staates enger verbunden gewesen, in welchem Fall das Recht dieser Gebietseinheit anzuwenden ist.

Artikel 20

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Erbrechts zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist bei der Bestimmung des nach dem Übereinkommen anzuwendenden Rechts eine Verweisung auf das Recht dieses Staa-

tes als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus den Rechtsvorschriften dieses Staates ergibt. Mangels solcher Vorschriften ist die Verweisung als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, mit dem der Erblasser am engsten verbunden war.

Artikel 21

Ein Vertragsstaat, in dem unterschiedliche Rechtssysteme oder Gesamtregelungen auf dem Gebiet des Erbrechts gelten, ist nicht verpflichtet, die Bestimmungen des Übereinkommens auf Fälle anzuwenden, bei denen es nur um Kollisionen zwischen diesen unterschiedlichen Rechtssystemen oder Gesamtregelungen geht.

Artikel 22

(1) Das Übereinkommen ist in einem Vertragsstaat auf die Rechtsnachfolge solcher Personen anzuwenden, die verstorben sind, nachdem es für diesen Staat in Kraft getreten ist.

(2) Hatte der Erblasser vor Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat das auf seine Rechtsnachfolge anzuwendende Recht gewählt, so ist diese Rechtswahl dort als wirksam anzusehen, wenn sie Artikel 5 entspricht.

(3) Hatten die Parteien eines Erbvertrags vor Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat das auf den Erbvertrag anzuwendende Recht gewählt, so ist diese Rechtswahl dort als wirksam anzusehen, wenn sie Artikel 11 entspricht.

Artikel 23

(1) Das Übereinkommen läßt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über die in

dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Absatz 1 ist auch auf einheitliche Rechtsvorschriften anzuwenden, die auf besonderen Bindungen regionaler oder anderer Art zwischen den betroffenen Staaten beruhen.

Artikel 24

(1) Jeder Staat kann sich bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt vorbehalten,

a) das Übereinkommen auf den Erbvertrag im Sinne des Artikels 8 nicht anzuwenden und infolgedessen eine nach Artikel 5 vorgenommene Rechtswahl nicht anzuerkennen, wenn diese Rechtswahl nicht in einer Erklärung ausgedrückt ist, die den Formerfordernissen einer letztwilligen Verfügung entspricht;

b) Artikel 4 nicht anzuwenden;

c) eine nach Artikel 5 vorgenommene Rechtswahl einer Person nicht anzuerkennen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht oder nicht mehr dem Staat angehörte, dessen Recht gewählt wurde, oder dort nicht oder nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, jedoch in diesem Zeitpunkt dem Staat angehörte, der den Vorbehalt gemacht hat, und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

d) eine nach Artikel 5 vorgenommene Rechtswahl nicht anzuerkennen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Recht des Staates, der den Vorbehalt gemacht hat, wäre das nach Artikel 3 anzuwendende Recht

gewesen, wenn nicht eine wirksame Rechtswahl nach Artikel 5 vorgenommen worden wäre,

- die Anwendung des nach Artikel 5 gewählten Rechts würde dem Ehegatten oder Kind des Erblassers die gesamten erb- oder familienrechtlichen Zuwendungen oder einen sehr erheblichen Teil davon entziehen, auf die sie nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, der den Vorbehalt gemacht hat, Anspruch gehabt hätten,

- der Ehegatte oder das Kind ist Angehöriger des Staates, der den Vorbehalt gemacht hat, oder hat dort den gewöhnlichen Aufenthalt.

(2) Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er gemacht hat, jederzeit zurücknehmen; die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts folgt.

KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

(1) Das Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zur Zeit der Sechzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des König-

reichs der Niederlande, dem Depositar[1] des Übereinkommens, hinterlegt.

Artikel 26

(1) Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 28 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Depositar[1] hinterlegt.

Artikel 27

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Depositar[1] unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

Artikel 28

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in

---

1) Für die Bundesrepublik Deutschland: "Verwahrer"

Artikel 25 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder der ihm beitritt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;

b) für jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 27 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

Artikel 29

Nachdem eine Übereinkunft zur Revision des Übereinkommens in Kraft getreten ist, kann ein Staat nur Vertragspartei des revidierten Übereinkommens werden.

Artikel 30

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen oder nur Kapitel III durch eine an den Depositar[1)] gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar[1)] folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation wirksam.

---

1) Für die Bundesrepublik Deutschland: "Verwahrer"

Artikel 31

Der Depositar[1] notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Staaten, die nach Artikel 26 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung sowie jeden Beitritt nach den Artikeln 25 und 26;

b) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 28 in Kraft tritt;

c) jede Erklärung nach Artikel 27;

d) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 24;

e) jede Kündigung nach Artikel 30.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 1. August 1989
in englischer und französischer Sprache[2], wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Sechzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

---

1) Für die Bundesrepublik Deutschland: "Verwahrer"

2) Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: "in französischer und englischer Sprache"